



B E S C H E I D
ÜBER DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BILDUNGSNACHWEISE
BEI DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Familienname: Prib
Vorname(n) : Vladimir
Geburtsdatum: 20. September 1958

Vorgelegte Bildungsnachweise:

- 1. Schulzeugnis:** Zeugnis über die mittlere Schulbildung
(Attestat o srednem obrazovanii)
Schule: Mittelschule Nr. 11
Ort/Land: Ust-Kamenogorsk / Kasachstan
Schulabschluss: 1975
Ausstellungsdatum: 26. Juni 1975
- 2. Studiennachweis:** Abschlussdiplom mit Fächer- und Noten-
übersicht (Vypiska)
Hochschule: Institut für Verkehrs- und Bauwesen
Fachrichtung: Industrie- und Zivilbau
Ort/Land: Ust-Kamenogorsk / Kasachstan
Studiendauer: 1980 bis 1986
Ausstellungsdatum: 30. Juni 1986

Otsenka
Bewertung: Nachweis der Qualifikation für ein Studium
an den **Universitäten**;
freie Wahl der Studienfächer

- Bewertungsgrundlagen:**
1. Grundsätze für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen - Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Januar 1996
 2. § 14 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999

b. w.



November 1999

Hinweis:

Wurden die Bildungsnachweise nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben, müssen vor Studienaufnahme hinreichende Deutschkenntnisse auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 nachgewiesen werden. Eine Überprüfung dieser Kenntnisse bleibt den Hochschulen im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens vorbehalten.

Dieser Bescheid ergeht im Namen und im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Er ist gemäß Tarif-Nr. 3.I.2/1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 18. April 1999 gebührenfrei.

I. A.



Klaus Zeh
Klaus Zeh
Studienrat